



KUNDMACHUNGEN

Salzburger Jägerschaft

Kundmachung

Bei der Salzburger Jägerschaft wird voraussichtlich am 28. Mai 2013 sowie am 29. Mai 2013 eine zweite Prüfung für den Jagdschutzdienst 2013 durchgeführt. Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis längstens

22. März 2013

bei der Salzburger Jägerschaft schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen um Zulassung sind anzuschließen:

1. die Geburtsurkunde;
2. die Jahresjagdkarten für wenigstens drei der Prüfung vorangegangene Jahre, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich ist;
3. eine Bescheinigung der Salzburger Jägerschaft über die Art und Dauer der praktischen Betätigung im Jagdbetrieb und in der Wildhege;
4. eine Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses, der nicht länger als ein Jahr zurückliegt (ausgenommen Ärzte, Krankenpflegepersonal und Hebammen);
5. eine Bestätigung der Salzburger Jägerschaft über das Bestehen einer Schießprüfung mit den Schusswaffen, die Jagdaufsichtsorgane benutzen dürfen. Die Prüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Das Ansuchen ist mit € 14,30 und die Beilagen sind, sofern sie einer weiteren Gebührenpflicht unterliegen, mit je € 3,90 zu vergebühren. Diese Bundesgebühren sind nach der Prüfung des Ansehens mit dem dann übermittelten Zahlschein zu überweisen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem öffentlich abzuhaltenden mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber insgesamt vier Stunden zur Verfügung stehen.

Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er die für den Jagdschutzdienst erforderlichen besonderen

Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:

- a) Jagdrecht;
- b) Waffenrecht, Forstrecht, Natur-, Höhlen- und Tierschutzrecht, Strafrecht, Abfallrecht, Bestimmungen über die Wegefreiheit im Bergland und die Vorschriften über die Rechtsstellung der Öffentlichen Wachen, soweit es für die Tätigkeit als Jagdschutzorgan von Bedeutung ist;
- c) Waffen-, Schieß- und Fallenkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln;
- d) Wildkunde und Wildökologie der Wildarten, deren Vorkommen und biologische Eigenarten, Ansprüche des Wildes an den Lebensraum, Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild und seinen Lebensraum, wildökologische Raumplanung, Wildfütterung, tragbarer Wildstand, Wildkrankheiten und -seuchen und deren Bekämpfung, Wildbrethygiene;
- e) waldökologische und forstwirtschaftliche Grundbegriffe sowie Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse;
- f) Jagdhundewesen.

Tenneck, am 17.01.2013

Der Vorsitzende der Prüfungskommission
Dr. Hans Schlager

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/11/6-2012

Kundmachung

2. Neufassung der Österreichischen technischen Zulassung für



Land Salzburg

Für unser Land!

„TIT-K Spezial (750 l und 1000 l) – Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangwanne aus Polyethylen (PE-HD)“

Auf Grund des Salzburger Bauproduktgesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idGF), sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idGF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 30.10.2012, Zahl 2061-51/6/11/5-2012 die Österreichische technische Zulassung für

„TIT-K Spezial (750 l und 1000 l) – Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangwanne aus Polyethylen (PE-HD)“

der Firma Schütz GmbH & Co. KGaA, Schützstraße 12, D-56242 Selters, mit der

Gültigkeit bis 31. Oktober 2015

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

Technische Beschreibung

Die gegenständlichen „TIT-K Spezial (750 l und 1000 l) – Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangwanne aus Polyethylen (PE-HD)“ mit einem Fassungsvermögen von 750 l und 1000 l dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109 (Ausgabe August 2011), Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108 (Ausgabe Mai 2003), Dieselmotoren nach ÖNORM EN 590 (Ausgabe Dezember 2011), sowie Heizöl EL A Bio bis 15% nach ÖNORM EN 14214 (Ausgabe November 2011).

Die Behälter stellen eine Tank-Wannen-Kombination dar und bestehen aus einem im Blasformverfahren hergestellten Innenbehälter und einer Auffangwanne aus Polyethylen (PE-HD).

An der Oberseite des Innenbehälters sind vier Stützen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen und zum Entleeren angebracht.

Die Auffangwanne ist durchscheinend, sodass ein Flüssigkeitsaustritt beim Innenbehälter optisch erkennbar ist. Zum Transport ist die Auffangwanne mit zwei Traggriffen ausgestattet.

Der Behälter kann zu Behältersystemen in Reihen-, Block- und Winkelstellung zusammengeschlossen werden.

Salzburg, am 07.01.2012
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA“

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/37-2013

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dr. Ing. Wolfgang Heiser mit Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 27.04.2005 mit Zahl 91.514/0353-I/3/2005 verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau mit Wirksamkeit vom 21.7.2012 erloschen ist.

Salzburg, am 14.01.2013
Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/38-2013

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Erwin Zauner mit Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25.11.1998 mit Zahl 91.514/628-III/7/98 verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 31.12.2012 erloschen ist.

Salzburg, am 15.01.2013
Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/39-2013

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Otto Mierl mit Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 13.3.1990 mit Zahl 338.388/2-IX/1/90 verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 31.12.2012 erloschen ist.

Salzburg, am 15.01.2013
Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/40-2013

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Hubert Keller mit Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 18.8.1987 mit Zahl 336.637/2-IX/1/87 verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 28.12.2012 erloschen ist.

Salzburg, am 15.01.2013
Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/41-2013

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Peter Sellner mit Bescheid des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 9.4.1984 mit Zahl 323.824/2-I/4B/1984 verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 10.1.2013 erloschen ist.

Salzburg, am 15.01.2013
Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/13/6-2012

Kundmachung

6. Neufassung der Österreichischen technischen Zulassung für „ROTH - Öllagerbehälter ohne Bandagen (1000 l, 1500 l und 2000 l)“

Auf Grund des Salzburger Bauproduktgesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idgF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idgF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 15.01.2013, Zahl 2061-51/6/13/5-2013, die Österreichische technische Zulassung für

„ROTH – Öllagerbehälter ohne Bandagen (1000 l, 1500 l und 2000 l)“

der Firma Roth Werke GmbH, Am Seerain, Postfach 2166, D-35232 Dautphetal, mit der

Gültigkeit bis 31. Jänner 2016

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

Technische Beschreibung

Die gegenständlichen „ROTH - Öllagerbehälter ohne Bandagen (1000 l, 1500 l und 2000 l)“ dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl HEL Bio 5 bis Bio 15 nach ONR 31115 mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214 (nur in mit „CPA“ bzw. „Q“ gekennzeichneten Behältern zulässig), Dieselmotorkraftstoffen (Biodiesel) nach ÖNORM EN 14214 (nur in mit „CPA“ bzw. „Q“ gekennzeichneten Behältern zulässig) und Dieselmotorkraftstoffen nach ÖNORM EN 590 (nur in mit „CPA“ bzw. „Q“ gekennzeichneten Behältern zulässig).

Die Behälter werden im Coextrusionsblasverfahren aus einer Polyethylen-Formmasse hergestellt und erhalten eine annähernd prismatische Form. Die Blasanlage stellt in einem Arbeitstakt auch die Behälteröffnungen her. Es sind dies vier angeformte Gewindestutzen in der Längsmittelachse der Behälteroberseite, die zur Aufnahme der Füll-, Entlüftungs- und Entnahmeleitung dienen.

Zur Permeationshemmung wird einigen Formmassen ein Additiv beigegeben. Zur Versteifung werden die zwei größeren Seitenflächen mittig mittels verschweißten Stegen (beim Typ 2000 Liter 2 Stege, sonst 1 Steg) miteinander verbunden. Diese Formgebung in den Seitenflächen erübrigt die Anbringung von Metallbandagen.

Die Behälter sind zur Aufstellung als Einzel- oder Batteriebehälter geeignet. Bei Batterieaufstellung wird der Abstand der Behälter zueinander durch Abstandhalter hergestellt.

Salzburg, am 16.01.2013
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/12/6-2012

Kundmachung

3. Neufassung der Österreichischen technische Zulassung für „ROTH - Öllagerbehälter KWT 750, 1000 und 1500 Compact (750 l, 1000 l und 1500 l)“

Auf Grund des Salzburger Bauproduktgesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idgF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idgF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 15.01.2013, Zahl 2061-51/6/12/7-2013, die Österreichische technische Zulassung für

„ROTH - Öllagerbehälter KWT 750, 1000 und 1500 Compact (750 l, 1000 l und 1500 l)“

der Firma Roth Werke GmbH, Am Seerain, Postfach 2166, D-35232 Dautphetal mit der

Gültigkeit bis 31. Jänner 2016

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

Technische Beschreibung

Die gegenständlichen ROTH - Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Kunststoff „KWT 750, 1000 und 1500 Compact (750 l, 1000 l und 1500 l)“ dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108, Heizöl HEL Bio 5 bis Bio 15 nach ONR 31115 mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214 (nur in mit „CPA“ bzw. „Q“ gekennzeichneten Behältern zulässig), Dieselmotorkraftstoffen nach ÖNORM EN 590 (nur in mit „CPA“ bzw. „Q“ gekennzeichneten Behältern zulässig), Dieselmotorkraftstoffen (Biodiesel) nach ÖNORM EN 14214 (nur in mit „CPA“ bzw. „Q“ gekennzeichneten Behältern zulässig) sowie von gebrauchten Motor- und Getriebeölen der Gefahrenklasse A III mit einem Flammpunkt über 55°C. Die Behälter bestehen aus einem Kunststoffinnenbehälter aus Polyethylen (750 l, 1000 l und 1500 l Compact) und aus einer Auffangwanne aus Kunststoff (Polyethylen) und stellen somit eine „Tank- Wannen-Kombination“ dar.

Die Behälter sind zur Aufstellung als Einzel- oder Batteriebehälter geeignet, jedoch dürfen Motor- und Getriebeöle nur in Einzelbehältern gelagert werden. Bei Batterieaufstellung wird der Abstand der Behälter zueinander durch Abstandhalter hergestellt.

Der Innenbehälter wird im Coextrusions-Blasformverfahren aus einer Polyethylen- Formmasse unter Zusatz von max. 12 % CPA (Additiv) bzw. max. 5 % Q (Additiv) hergestellt und erhält eine annähernd prismatische Form mit entsprechend abgerundeten Ecken und Kanten.

In der Längsmittelachse der Behälteroberseite befinden sich vier Stutzen, die beim Blasvorgang mit angeformt werden und zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen und Entleeren, zur Be- und Entlüftung und zur Sicherung gegen Überfüllung dienen.

Die Kunststoffbehälter sind mit einer Auffangwanne aus Kunststoff umgeben, welche oben offen ist. Die Auffangwanne wird ebenfalls im Blasformverfahren aus Polyethylen hergestellt, jedoch ohne Additiv.

Die Behälter werden in gebrauchsfertigem Zustand mit Gewindeeinsätzen, Überwurfmutter, Verschlusskappen und entsprechenden Dichtungen ausgeliefert. Zum Transport der Behälter sind an den Stirnseiten eigene Tragegriffe angebracht.

Salzburg, am 16.01.2013
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

BEKANNTMACHUNG

RHV
Braunau und Umgebung

Bekanntmachung

Auftragsbezeichnung: ABA BA 19 Rohrvortrieb Stb DN 1800 (Rohrvortrieb mit offenem Schild) Baumeister - Tiefbau;
Gegenstand des Auftrags: Baumeister - Tiefbau Herstellung Stauraumkanal Stb DN 1800 (mit Trockenwettergerinne - Drachenprofil) in geschlossener Bauweise (Teilschnitt; Kurvenvortrieb), einschl. der Herstellung der Start- und Zielgruben, sowie der erforderlichen Umliegung von bestehenden Einbauten. Herstellung von Anschlusskanälen in geschlossener Bauweise DN 150 bis DN 200 (vom Stauraumkanal aus; Länge bis max. 10,0 m); CPV-Codes: 45200000;
Erfüllungsort: A 5280 Braunau am Inn (AT);
AU/TA: erhältlich bis: 15.02.2013 09:00,
Kosten: 45,00 EUR,
Zahlungsbedingungen: gem. beiliegender Rechnung;
Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 15.03.2013 bis 31.12.2013;
Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 21.02.2013 10:00;
Anbotsöffnung: 21.02.2013 10:10, RHV Braunau und Umgebung, Uferstraße 33, 5280 Braunau am Inn; Kläranlage - Bürogebäude; .L-519737-318;

Braunau am Inn, am 09.01.2013
Für das Stadtamt
Josef Schöppl

STELLENAUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/350-2013

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der je-weils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Umgebung

VS Walserfeld, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Bezirk Hallein

VS St. Koloman, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Hallein zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

VS Voglau, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Hallein zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

PTS Abtenau, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Hallein zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Bezirk Zell am See

HS Rauris, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshaupt-

mannschaft Zell am See zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

HS Bramberg, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Bezirk St. Johann

VS Au/Großarl, der Termin für die Anhörung wurde für Mittwoch, den 13. März 2013, um 15:00 Uhr, im Sitzungszimmer der Bezirkshauptmannschaft St. Johann angesetzt.

HS Radstadt, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt werden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Das-selbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens Dienstag, den 19. Februar 2013

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 18.01.2013
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premißl

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde St.Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Unterkofler Reinhold und Gerhard - GP 653/2 KG. Plankenau“** vier Wochen lang beginnend ab dem 29.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflichtprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St.Johann im Pongau, am 11.01.2013
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Marktgemeinde Großarl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Großarl eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im

Bereich „6-Gondeltalstation – Auhof“ KG. Unterberg - GP. 1/1, 1/2, 2, 16/2, 18/3, 21, 22, 25, 26/1, 26/3, 18/2 und 590 alle KG. Unterberg

beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 12.2.2013 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Großarl, am 15.01.2013
Der Bürgermeister
Johann Rohrmoser e.h.

Gemeinde Faistenau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Faistenau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Steinbräu Ost‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 29.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben

wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Faistenau, am 17.01.2013
Der Bürgermeister
Hubert Ebner

Gemeinde St.Martin a.Tennengeb.
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Martin a.Tennengeb für den **Bereich ‚Postwirtsfeld‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 29.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Martin a. Tennengeb., am 18.01.2013
Der Bürgermeister
Schlager Johannes

Gemeinde Werfenweng
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Werfenweng einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Ortszentrum - Lechnerfeld‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 29.1.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Werfenweng, am 18.01.2013
Der Bürgermeister
Dr. Peter Brandauer

Koordinierung von Pressekonferenzen

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen.
Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen.

Ein Service des Landespressebüros ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Kontaktieren Sie uns vor Terminfestlegungen:

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2156,
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und
Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linis3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg